VERORDNUNG (EWG) Nr. 459/76 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1976

zur Einführung einer Mindestpreisregelung für die Einfuhr von Tomatenmark mit Ursprung in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse aus Drittländern (3), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der Entwicklung der Wirtschaftsjahre 1974/1975 und 1975/1976 für Tomatenmark gibt es sowohl in der Gemeinschaft als auch in Griechenland umfangreiche Bestände. Diese können auf ungefähr 70 v.H. der Erzeugung des Jahres 1975 in der Gemeinschaft wie auch in Griechenland geschätzt werden. Die infolgedessen verfügbaren Tomatenmarkmengen belasten den Markt der Gemeinschaft schwer, indem sie den in den letzten Monaten festzustellenden Preisverfall verstärken.

Die Angebotspreise Griechenlands auf dem Markt der Gemeinschaft liegen erheblich unter den Gestehungskosten der griechischen Industrie und gefährden so die Ziele von Artikel 39 des Vertrages.

Einfuhren mit Herkunft von anderen Lieferanten in die Gemeinschaft sind nur möglich zu Preisen oberhalb des Mindestpreises oder des besonderen Mindestpreises, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation eingeführt wurden. Lediglich die Einfuhren aus Griechenland, die auf Grund des Assoziierungsabkommens mit diesem Land eine Präferenz genießen, können zur Verschlimmerung der auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellten Lage führen.

Die vorstehende Marktbeurteilung führt im wesentlichen zu dem Schluß, daß dem Markt der Gemeinschaft durch die Einfuhren aus Griechenland im Rahmen des im Assoziierungsabkommen mit diesem Land vorgesehenen Präferenzsystems ernste Störungen drohen, die zu Preisen führen können, welche die Ziele von Artikel 39 des Vertrages gefährden. Unter diesen Umständen müssen bei der Einfuhr von Tomatenmark mit Ursprung in Griechenland Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Hinsichtlich der Einfuhren aus Griechenland muß angesichts der besonderen Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und diesem Land gemäß Artikel 41 des Assoziierungsabkommens eine Mindestpreisregelung bei der Einfuhr angewandt werden, welche die Gefährdung der Ziele von Artikel 39 des Vertrages verhindert. Die Festsetzung dieses Mindestpreises auf der im Anhang genannten Höhe, die den vorgenannten Zielen und Daten entspricht, steht der Anwendung der in Artikel 44 Absätze 2 und 3 des Vertrages aufgeführten Kriterien und insbesondere der dort erwähnten natürlichen Präferenz nicht entgegen. Um die Einhaltung dieses Preises zu kontrollieren, ist vom Importeur eine zusätzliche Kaution zu verlangen. Für die Anwendung des obengenannten Systems muß von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 der Kommission vom 31. Juli 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 und über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (4) abgewichen werden.

Da schon für umfangreiche Mengen Zertifikate ausgestellt worden sind, sollten diese dem Mindestpreissystem unterworfen und dem Importeur die Möglichkeit eingeräumt werden, die Annulierung der betreffenden Zertifikate zu beantragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhr von Tomatenmark der Tarifstelle ex 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs aus Griechenland in die Gemeinschaft unterliegt jeweils dem im Anhang festgelegten Mindestpreis oder den besonderen Mindestpreisen.

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 20.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 hängt die Erteilung der Einfuhrlizenzen für Tomatenmark mit Ursprung in Griechenland von der Stellung einer zusätzlichen Kaution ab, durch die gewährleistet wird, daß der Frei-Grenze-Preis für die unter der Lizenz einzuführenden Waren jeweils dem Mindestpreis oder dem besonderen Mindestpreis entspricht oder darüber liegt.

(2) Die Höhe der zusätzlichen Kaution gemäß Absatz 1 wird auf 10 RE/100 kg, einschließlich der unmittelbaren Umschließung, festgesetzt.

(3) Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 finden Anwendung.

Artikel 3

Lizenzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt und zu diesem Zeitpunkt noch nicht erteilt worden sind, hängen von der Stellung der zusätzlichen Kaution gemäß Artikel 2 ab. Jeder Antragsteller kann jedoch die Anträge auf Erteilung dieser Lizenzen zurückziehen.

Artikel 4

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen können von diesem Datum an nicht mehr verwendet werden.

(2) Auf Antrag des Interessenten werden die in Absatz 1 genannten Lizenzen durch neue ersetzt, die unter anderem der Stellung der in Artikel 2 genannten zusätzlichen Kaution unterliegen.

Diese neuen, unverzüglich zu erteilenden Lizenzen enthalten das gleiche Verfalldatum wie diejenigen, die sie ersetzen. Sie können für die Gesamt- oder eine Teilmenge von der Menge erteilt werden, die nicht mit Hilfe der alten Lizenzen eingeführt wurde.

(3) Jeder Interessent kann die Annulierung der vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Lizenzen beantragen, sowohl für die Gesamt- oder eine Teilmenge von der Menge, die nicht mit Hilfe der alten Lizenzen eingeführt wurde.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANLAGE

Mindestpreis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, einschließlich Zoll, in RE/100 kg Nettogewicht (1)

Inhalt an Trockenmasse		In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mindestens 4 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 4 kg, aber mindestens 1,5 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 1,5 kg, aber mindestens 0,7 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 0,7 kg, aber mindestens 0,25 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 0,25 kg, aber mindestens 0,15 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 0,15 kg
mindestens (%)	aber unter (%)						
—	20	42,0	45,2	49,5	51,7	60,3	63,0
20	22	45,4	47,7	52,3	54,6	63,6	68,2
22	24	47,8	50,3	55,1	57,4	67,0	71,8
24	26	50,2	52,7	57,7	60,3	70,3	75,3
26	28	52,6	55,3	60,5	63,1	73,6	78,9
28	30	55,0	57,7	63,2	66,0	77,0	82,5
30	32	57,4	60,3	66,0	68,9	80,4	86,1
32	34	59,8	62,8	68,7	71,7	83,7	89,6
34	36	62,1	65,3	71,4	74,6	87,0	93,2
36	38	64,5	67,8	74,2	77,4	90,4	96,8
38	40	66,9	70,3	76,9	80,3	93,7	100,4
40	42	69,3	72,8	79,5	83,2	97,0	103,9
42	—	71,7	75,2	82,4	86,0	100,4	107,5

(1) Als Nettogewicht gilt das Gewicht des Erzeugnisses, einschließlich unmittelbarer Umschließung.

Besonderer Mindestpreis bei der Einfuhr in die neuen Mitgliedstaaten, einschließlich Zoll, in RE/100 kg Nettogewicht (1)

Inhalt an Trockenmasse		In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mindestens 4 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 4 kg, aber mindestens 1,5 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 1,5 kg, aber mindestens 0,7 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 0,7 kg, aber mindestens 0,25 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 0,25 kg, aber mindestens 0,15 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 0,15 kg
mindestens (%)	aber unter (%)						
—	20	27,8	30,0	32,8	34,3	40,0	41,8
20	22	30,2	31,7	34,7	36,2	42,2	45,3
22	24	31,8	33,4	36,5	38,1	44,5	47,6
24	26	33,3	35,0	38,3	40,0	46,6	50,0
26	28	34,9	36,7	40,1	41,9	48,9	52,4
28	30	36,5	38,3	42,0	43,8	51,1	54,7
30	32	38,1	40,0	43,8	45,7	53,3	57,1
32	34	39,7	41,6	45,6	47,6	55,5	59,5
34	36	41,2	43,3	47,4	49,5	57,7	61,9
36	38	42,8	45,0	49,2	51,4	60,0	64,2
38	40	44,4	46,6	51,1	53,2	62,2	66,6
40	42	46,0	48,3	52,8	55,2	64,4	69,0
42	—	47,6	49,9	54,7	57,1	66,6	71,4

(1) Als Nettogewicht gilt das Gewicht des Erzeugnisses, einschließlich unmittelbarer Umschließung.